Hinweis zu diesem Entwurf

Dieser Text ist ein Arbeitsentwurf (Muster) einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5 ff. GKGBbg i. V. m. § 3 BbgWPV. Die gelb markierten Passagen sind vor Beschlussfassung durch die jeweilige Gemeindevertretung individuell zu prüfen und auszufüllen (u. a. Kostenverteilung). Der Entwurf ersetzt keine rechtliche Prüfung im Einzelfall; eine frühzeitige Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz erfolgt bereits.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame kommunale Wärmeplanung

im Gebiet des Amtes Lenzen-Elbtalaue

zwischen

der Gemeinde Cumlosen, vertreten durch den Bürgermeister Harald Pohle,

der Gemeinde Lanz, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Uwe Tiedemann,

der Gemeinde Lenzerwische, vertreten durch die Bürgermeisterin Nadine Mewes,

und

der Stadt Lenzen (Elbe), vertreten durch den Bürgermeister Walter Jahnke,

– im Folgenden gemeinsam die „Vertragsparteien“ oder die „Gemeinden“ –

Präambel

Die Vertragsparteien sind amtsangehörige Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalaue, Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe), Landkreis Prignitz.

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung (BbgWPV) sind die Vertragsparteien jeweils als Gemeinden planungsverantwortliche Stellen für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für ihr Gemeindegebiet und nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Verantwortung wahr.

Nach § 3 BbgWPV kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Die Vertragsparteien machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, um die Wärmeplanung als konsolidiertes Gesamtwerk mit individueller Gebietsausweisung für jedes einzelne Gemeindegebiet fachlich und wirtschaftlich zweckmäßig zu erstellen und dabei gemeindeübergreifende technische Lösungen (z. B. Nutzung von Abwärmepotenzialen, netzgebundene Wärmeversorgung über Gemeindegrenzen hinweg) angemessen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist § 3 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg). Die Vertragsparteien schließen eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 GKGBbg und bilden zu diesem Zweck gemäß § 5 Absatz 3 GKGBbg eine gemeinsame Dienststelle beim Amt Lenzen-Elbtalaue. Die Trägerschaft und Planungsverantwortung für die jeweilige gemeindliche Wärmeplanung

verbleibt bei den einzelnen Vertragsparteien; lediglich die verwaltungstechnische Ausführung wird gebündelt wahrgenommen.

Die Vertragsparteien orientieren sich dabei an den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg im Rundschreiben vom 6. Juli 2026 (Geschäftszeichen 11-25-3642-0/2026-001/002) zur Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wärmeplanung durch Ämter.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame, verwaltungstechnisch gebündelte Erstellung der kommunalen Wärmepläne der Vertragsparteien als konsolidiertes Gesamtwerk mit individueller Gebietsausweisung für jedes einzelne Gemeindegebiet (nachfolgend „gemeinsame Wärmeplanung“).

(2) Die gemeinsame Wärmeplanung umfasst insbesondere die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse, die Erarbeitung von Zielszenarien und Wärmewendestrategien sowie die Ausweisung von Gebieten nach § 14 ff. WPG für das jeweilige Gemeindegebiet, jeweils im Rahmen des in § 2 BbgWPV vorgesehenen vereinfachten Verfahrens, soweit dessen Voraussetzungen für die jeweilige Gemeinde vorliegen.

(3) Zweck der Vereinbarung ist es, Synergieeffekte bei der Vergabe, der fachlichen Bearbeitung und der Kostentragung zu heben sowie gemeindeübergreifende infrastrukturelle Zusammenhänge sachgerecht abzubilden, ohne die eigenverantwortliche Planungshoheit der einzelnen Gemeinde zu berühren.

§ 2 Beteiligte

(1) Beteiligte dieser Vereinbarung sind die Gemeinde Cumlosen, die Gemeinde Lanz, die Gemeinde Lenzerwische und die Stadt Lenzen (Elbe) als amtsangehörige Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalaue.

(2) Das Amt Lenzen-Elbtalaue ist nicht Vertragspartei, sondern nimmt als gemeinsame Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 3 GKGBbg die in § 4 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben für die Vertragsparteien wahr.

§ 3 Bildung einer gemeinsamen Dienststelle beim Amt Lenzen-Elbtalaue

(1) Die Vertragsparteien bilden gemäß § 5 Absatz 3 GKGBbg eine gemeinsame Dienststelle zur verwaltungstechnischen Ausführung der gemeinsamen Wärmeplanung. Die gemeinsame Dienststelle wird organisatorisch beim Amt Lenzen-Elbtalaue eingerichtet und von dessen Bediensteten wahrgenommen.

(2) Die Bediensteten der gemeinsamen Dienststelle üben ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung nach fachlicher Weisung der im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Gemeinde aus; ihre dienstrechtliche Stellung beim Amt Lenzen-Elbtalaue bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Verletzt eine Bedienstete oder ein Bediensteter in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle eine einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Gemeinde, die für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist, § 5 Absatz 3 Satz 4 GKGBbg.

§ 4 Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle

(1) Die gemeinsame Dienststelle nimmt für die Vertragsparteien insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Wärmepläne (§ 7 dieser Vereinbarung),
- fachliche und organisatorische Koordination der beauftragten Planungsbüros bzw. Dienstleister,
- Zusammenführung der Bestands- und Potenzialanalysen zu einem konsolidierten Gesamtwerk mit gemeindescharfer Gebietsausweisung,
- Vorbereitung der jeweiligen Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretungen der Vertragsparteien,
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der zu beteiligenden Stellen nach § 7 WPG, soweit im vereinfachten Verfahren nach § 2 BbgWPV nicht auf einzelne Verfahrensschritte verzichtet wird,
- Anzeige des veröffentlichten Wärmeplans gegenüber dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium nach § 4 BbgWPV für jede Vertragspartei,
- Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens nach § 5 BbgWPV sowie Beantragung sonstiger Förderungen (insbesondere Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW) im Namen und im Auftrag der jeweiligen Gemeinde,
- laufende Information der Vertragsparteien über den Bearbeitungsstand.

(2) Die Entscheidung über die Aufstellung, Auslegung und den Beschluss des jeweiligen gemeindlichen Wärmeplans einschließlich der Ausweisung von Gebieten nach § 26 Absatz 1 WPG bleibt den Gemeindevertretungen der einzelnen Vertragsparteien vorbehalten (§ 6 dieser Vereinbarung).

§ 5 Planungsverantwortung, Beschlussfassung und Mitwirkungsrechte

(1) Jede Vertragspartei bleibt planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 BbgWPV für ihr eigenes Gemeindegebiet und trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit des sie betreffenden Teils der gemeinsamen Wärmeplanung.

(2) Der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallende Teil des konsolidierten Gesamtwerks wird der zuständigen Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Ein Beschluss anderer Vertragsparteien ist hierfür nicht erforderlich.

(3) Jede Vertragspartei hat das Recht, im Rahmen der Erstellung der gemeinsamen Wärmeplanung Auskünfte zum Bearbeitungsstand zu verlangen und an fachlichen Abstimmungsterminen mitzuwirken (Mitwirkungsrecht gemäß § 7 Absatz 3 GKGBbg).

(4) Die kommunalaufsichtsrechtliche Verantwortung der jeweiligen Gemeindevertretung sowie die Zuständigkeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) bleiben unberührt.

§ 6 Vergabe von Leistungen

(1) Die für die Erstellung der Wärmepläne erforderlichen externen Leistungen (insbesondere Datenerhebung, Bestands- und Potenzialanalyse, Erstellung von Zielszenarien) werden durch die gemeinsame Dienststelle im Namen und im Auftrag aller Vertragsparteien einheitlich ausgeschrieben

und vergeben, um eine gesonderte Beauftragung diverser Dienstleister für jedes einzelne Gemeindegebiet zu vermeiden.

(2) Die Vergabe erfolgt nach den für das Amt Lenzen-Elbtalaue geltenden vergaberechtlichen Vorschriften. Der Zuschlag ergeht auf ein Gesamtleistungsverzeichnis, das gleichwohl für jedes einzelne amtsangehörige Gemeindegebiet ein gesondertes Einzelgutachten (Teil-Wärmeplan) vorsieht.

(3) Über die Zuschlagserteilung informiert die gemeinsame Dienststelle die Vertragsparteien unverzüglich.

§ 7 Kostenregelung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten der gemeinsamen Wärmeplanung (Planungskosten der beauftragten Dienstleister sowie anteilige Verwaltungskosten der gemeinsamen Dienststelle) nach folgendem Verteilungsschlüssel: [Verteilungsschlüssel einfügen, z. B. anteilig nach Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres / nach Gemeindefläche / nach tatsächlichem Bearbeitungsaufwand je Gemeindegebiet].

(2) Das Amt Lenzen-Elbtalaue verauslagt die im Rahmen der gemeinsamen Vergabe anfallenden Kosten und stellt sie den Vertragsparteien entsprechend dem in Absatz 1 vereinbarten Schlüssel in Rechnung.

(3) Etwaige Erstattungen des Landes nach § 5 BbgWPV sowie Zuwendungen Dritter (insbesondere aus der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) werden anteilig entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 an die Vertragsparteien weitergeleitet bzw. mit deren Kostenanteilen verrechnet.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Kostentragung erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig veranschlagt werden.

(5) Über die Verwendung der Mittel und die Kostenentwicklung berichtet die gemeinsame Dienststelle den Vertragsparteien mindestens einmal jährlich.

§ 8 Datenaustausch und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien stellen der gemeinsamen Dienststelle die für die Wärmeplanung erforderlichen Daten (insbesondere Gebäude- und Verbrauchsdaten im Sinne des § 10 f. WPG) zur Verfügung, soweit sie hierüber verfügen bzw. zu deren Erhebung berechtigt sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, insbesondere der §§ 10 bis 13 WPG, sowie der Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO bleibt für ihren jeweiligen Datenbestand die einzelne Vertragspartei; das Amt Lenzen-Elbtalaue wird insoweit als Auftragsverarbeiter bzw. im Rahmen gemeinsamer Verantwortlichkeit tätig, wozu die Vertragsparteien bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 26 bzw. Art. 28 DS-GVO abschließen.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Erstellung und ersten Fortschreibung der gemeinsamen Wärmeplanung geschlossen und tritt mit Wirksamwerden nach § 10 dieser Vereinbarung in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Abschluss der ersten Fortschreibung der Wärmepläne aller Vertragsparteien nach § 25 WPG, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2033.

(2) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum Abschluss der für ihr Gemeindegebiet laufenden Vergabe- bzw. Planungsphase, um eine geordnete Fortführung der übrigen Wärmeplanungen sicherzustellen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie das besondere Kündigungsrecht nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

(4) Scheidet eine Vertragspartei aus, bleibt die Vereinbarung im Übrigen zwischen den verbleibenden Vertragsparteien bestehen. Die ausscheidende Vertragspartei trägt die bis zu ihrem Ausscheiden anteilig entstandenen Kosten nach § 7 dieser Vereinbarung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung ist als mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 41 Absatz 1 GKGBbg genehmigungsfrei. Sie wird der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

(3) Jede Vertragspartei macht diese Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). Die Vereinbarung wird gemäß § 9 Absatz 1 GKGBbg mit ihrem Abschluss wirksam, sofern nicht in der öffentlichen Bekanntmachung ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen zunächst einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geklärt werden; § 44 GKGBbg (Schlichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde) bleibt unberührt.

Unterschriften

[Ort], den [Datum]

Für die Gemeinde Cumlosen

_____

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Für die Gemeinde Lanz

_____

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Für die Gemeinde Lenzerwische

_____

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Für die Stadt Lenzen (Elbe)

_____

Bürgermeisterin/Bürgermeister